

**Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD**

**Nach der EEG-Novelle - Bremer Windenergiestandorte überdenken?**

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 27. Juni 2017**

**" Nach der EEG-Novelle – Bremer Windenergiestandorte überdenken?"  
(Große Anfrage der Fraktion SPD vom 4. April 2017)**

Die Fraktion SPD hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

"Am 1. Januar 2017 trat die Gesetzesnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft. Den neuen Regelungen nach, wird künftig die Förderhöhe für die meisten EEG-Anlagen über Ausschreibungen festgelegt. So soll mehr Marktwirtschaft in das hochreglementierte Erzeugersystem kommen. Die Folge: Einzelanlagen, wie sie bisher auf den im Bremer Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Flächen vorgesehen sind, gelten als nicht mehr wirtschaftlich – entsprechend besteht für sie keine Förderwahrscheinlichkeit mehr. Auch auf längere Sicht ist nicht zu erwarten, dass durch mögliche zukünftige EEG- Änderungen mittelfristig eine Förderfähigkeit der bisher im FNP ausgewiesenen Flächen eintreten wird.

Statt weiterhin beim Ausbau der Windenergie auf Flächen zu setzen, die aufgrund der mangelnden Förderfähigkeit letztlich nicht (mehr) für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet sind, braucht es daher ein Umdenken, damit die Hansestadt auch zukünftig ihren Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im FNP Windenergie-Flächen aufzuführen, die in der Realität voraussichtlich nie zu Windenergiestandorten werden, leistet der Energiewende einen Bärendienst und macht die Windenergiepolitik in Bremen zur Farce. Stattdessen sind Flächen zu benennen, auf denen tatsächlich auch echte Chancen zur Errichtung von Windenergie-Anlagen bestehen.

Gleichzeitig kann die Ausweisung dieser neuen, tatsächlich förderfähigen Windenergiestandorte als Chance genutzt werden, um anwohnerverträglichere Lösungen zu finden – in dem auch in Bremen die zwischenzeitlich in anderen Ländern geltenden Mindestabstände als ein Kriterium bei der Auswahl entsprechender Flächen eingeführt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Hält der Senat die Einleitung der Aufhebung der im FNP von 2015 ausgewiesenen Standorte für Windenergieanlagen angesichts der veränderten Rahmenbedingungen durch die EEG-Novelle für sinnvoll?
2. Falls ja: plant der Senat, diese Änderungen im FNP der Stadtbürgerschaft im dafür vorgesehenen Verfahren zeitnah vorzulegen?
3. Falls nein:
  - a. Aus welchen Gründen sieht der Senat auf den bisher ausgewiesenen Standorten eine mittelfristige Realisierungswahrscheinlichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen?
  - b. Hält der Senat in Anbetracht der Erfahrungen des schwierigen EEG-Novellengesetzgebungsprozesses beim Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Bundesländer und des nunmehr eingeführten Ausschreibungsmechanismus für Windkraftanlagen für wahrscheinlich, dass sich diese Rahmenbedingungen mittelfristig ändern?

- c. Genügen nach Einschätzungen des Senats die ausgewiesenen Standorte den aktuellen Erfordernissen der Wissenschaft und Technik, beispielsweise dem Helgoländer Abstandspapier?
  - d. Soweit in einer urbanen städtischen Siedlungsstruktur starre Mindestabstände einen notwendigen Ausbau der Windenergie behindern können, warum hält der Senat es nicht für geboten, den Schutzgedanken solcher Mindestabstandsregelungen durch eine planerische Neujustierung der Windkraftanlagenstandorte zu entsprechen?
  - e. Wie beurteilt der Senat, die seit den Festsetzungen des FNP ergangene Rechtsprechung zu Genehmigungen von Windkraftanlagen in Bezug auf die bisher festgesetzten Flächen und wie schätzt er die Erfolgswahrscheinlichkeiten potentieller Klagen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf den bisher festgesetzten Flächen ein?
4. Wie schätzt der Senat die von anderen Bundesländern geschaffenen Regelungen für Mindestabstände für Windenergiestandorte ein? (Bitte eine Auflistung dieser unterschiedlichen Regelungen beifügen). Welche Regelungen haben die anderen Stadtstaaten Hamburg und Berlin, um den Konflikt zwischen Anwohnerschutz und Energiewende zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen? Welche Anzahl von Anlagen gibt es in diesen Stadtstaaten im Vergleich zu Bremen, bzw. welche Strommenge wird pro qm produziert und wie sieht die dort vorgesehene Ausbauplanung bis zum Jahr 2025 im Vergleich zu Bremen aus?
  5. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens bei der Genehmigung von Windkraftanlagen am Standort „Bultensee“ und wie gedenkt der Senat mit den Einwendungen einer Bürgerinitiative und des Beirats Osterholz umzugehen?
  6. Hält der Senat es im Sinne des EEG für zielführend, förderfähige und den Anforderungen genügende alternative Windenergiestandorte im Stadtgebiet zu evaluieren und auszuweisen?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat teilt die in der Vorbemerkung zur Großen Anfrage formulierte Auffassung nicht, dass „Einzelanlagen“ aufgrund der Umstellung der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf ein Ausschreibungsmodell grundsätzlich nicht mehr wirtschaftlich seien und entsprechend für diese eine Förderwahrscheinlichkeit nicht mehr bestehe. Im Vergleich zu vielen Standorten im Binnenland verfügt Bremen über relativ windgünstige und damit im Ausschreibungsverfahren konkurrenzfähige Standorte. Viele der sehr guten und damit im Verhältnis zu Bremen besseren Standorte (z.B. in Küstennähe) sind in den letzten Jahren bereits realisiert worden. Je nach Bewerberkreis können sich in den einzelnen Ausschreibungsrunden sehr unterschiedliche, nicht prognostizierbare Ergebnisse für die EEG-Vergütung ergeben. Wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines Windenergievorhabens hat zudem dessen Kostenstruktur. Wenn die Preise für Windkraftanlagen und deren Errichtung sinken, wird ein Standort auch bei niedriger Vergütung wirtschaftlich. Insbesondere große Windkraftprojektorer realisieren Kostenvorteile durch große standortübergreifende Projekt- und Auftragsvolumina. Der Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein wichtiger Teil der Klimaschutzanstrengungen des Landes Bremen. Insbesondere die Windenergie kann bei konsequenter Nutzung der vorhandenen Standortpotentiale einen nennenswerten und kostengünstigen Beitrag zur Bereitstellung von CO<sub>2</sub>-freiem Strom leisten. Vom Ausbau der Windenergienutzung profitiert das Land Bremen auch wirtschaftlich in erheblichem Umfang. Unternehmen aus vielen Bereichen der Windbranche sind hier stark vertreten.

In den letzten Jahren haben sie in Bremerhaven und Bremen zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen.

**1. Hält der Senat die Einleitung der Aufhebung der im FNP von 2015 ausgewiesenen Standorte für Windenergieanlagen angesichts der veränderten Rahmenbedingungen durch die EEG-Novelle für sinnvoll?**

Der Senat sieht keinen Zusammenhang zwischen den Änderungen des EEG und der Abgrenzung von Vorrangflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und sieht daher keine Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan zu diesem Teilaspekt zu ändern.

**2. Falls ja: plant der Senat, diese Änderungen im FNP der Stadtbürgerschaft im dafür vorgesehenen Verfahren zeitnah vorzulegen?**

Eine Beantwortung ist aufgrund der Antwort zu Frage 1 nicht erforderlich.

**3. Falls nein:**

**a. Aus welchen Gründen sieht der Senat auf den bisher ausgewiesenen Standorten eine mittelfristige Realisierungswahrscheinlichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen?**

Auf neun von derzeit elf im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind bereits Windenergieanlagen realisiert. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen mit der Anzahl der aktuell jeweils bestehenden, genehmigten oder beantragten Windenergieanlagen aufgeführt.

Vorrangfläche	Windenergieanlagen bestehend/beantragt/genehmigt
Rekumer Geest	zwei bestehend
Stahlwerke Nordwest	acht bestehend
Stahlwerke Südwest	sechs bestehend
Ritterhuder Heerstraße	zwei bestehend
Baggergutdeponie	drei bestehend
Strom	drei bestehend
Blocklanddeponie	vier bestehend
Nordwestlich Stadtwaldsee	Keine
Bultensee	eine beantragt
Bremer Kreuz	eine bestehend
Hemelinger/Mahndorfer Marsch	zehn bestehend, vier im Dezember 2016 genehmigt

Übersicht über die Nutzung der derzeitigen Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Bremen

Im von der Bremischen Bürgerschaft im Jahr 2015 beschlossenen Flächennutzungsplan wurden lediglich die bisher unbebauten Vorrangflächen „Bultensee“ und „Nordwestlich Stadtwaldsee“ neu aufgenommen. Die Vorrangfläche „Hemelinger/Mahndorfer Marsch“ wurde erweitert.

Die Vorrangfläche „Rekumer Geest“ ist zwar neu in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden, war aber bereits mit zwei Windenergieanlagen bebaut. Im Übrigen wurden bestehende Flächen unverändert übernommen oder leicht verändert abgegrenzt.

Soweit die Flächen für Windenergieanlagen noch nicht vollständig bebaut sind, hat der Senat von konkreten Realisierungsinteressen von Windenergiefirmen Kenntnis. Es besteht daher Grund für die Annahme, dass weiterhin ein großes wirtschaftliches Interesse an der Realisierung von Windenergieanlagen in Bremen vorhanden ist.

**b. Hält der Senat in Anbetracht der Erfahrungen des schwierigen EEG-Novellengesetzgebungsprozesses beim Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Bundesländer und des nunmehr eingeführten Ausschreibungsmechanismus für Windkraftanlagen für wahrscheinlich, dass sich diese Rahmenbedingungen mittelfristig ändern?**

Für eine mittelfristige Prognose zur Weiterentwicklung des EEG durch den Bund hat der Senat keine Grundlage.

**c. Genügen nach Einschätzungen des Senats die ausgewiesenen Standorte den aktuellen Erfordernissen der Wissenschaft und Technik, beispielsweise dem Helgoländer Abstandspapier?**

Der Senat geht davon aus, dass auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen Windenergieanlagen unter Anwendung der fachrechtlichen Anforderungen genehmigt werden können. Bei der Abgrenzung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist sicherzustellen, dass keine Vorrangflächen dargestellt werden, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen fachrechtlich ausgeschlossen ist. Es wurden bei der Erstellung des Windenergiekonzepts als Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan daher umfangreiche, durch Fachgutachten unterstützte Prüfungen vorgenommen. Diese bezogen sich insbesondere auf die durch Lärmemissionen berührten immissionsschutzrechtlichen Belange sowie auf naturschutzrechtliche Aspekte. Das zum Artenschutz eingeholte Gutachten hat das in der Frage erwähnte Helgoländer Papier aus dem Jahr 2015 bereits in einer Entwurfsfassung aus dem Jahr 2014 berücksichtigt. Grundlegende neue Erkenntnisse, die eine Überarbeitung des Windenergiekonzepts erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. In dem vor der Errichtung von Windenergieanlagen durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist stets zu prüfen, ob die konkret geplanten Windenergieanlagen mit dem öffentlichen Recht vereinbar sind. Hier wird neben der Berücksichtigung der Belange des Immissions- und Naturschutzes z.B. auch sichergestellt, dass eventuelle Gefahren durch Eisabfall oder Trümmerwurf auf angrenzende Gebiete ausgeschlossen werden.

**d. Soweit in einer urbanen städtischen Siedlungsstruktur starre Mindestabstände einen notwendigen Ausbau der Windenergie behindern können, warum hält der Senat es nicht für geboten, den Schutzgedanken solcher Mindestabstandsregelungen durch eine planerische Neujustierung der Windkraftanlagenstandorte zu entsprechen?**

Der Senat ist der Auffassung, dass die Formulierung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu bestimmten Nutzungen ein sinnvolles und rechtlich gebotenes Planungsinstrument ist.

Im Rahmen der Aufstellung des von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Flächennutzungsplans vom Frühjahr 2015 erfolgte die Abgrenzung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen nach stadtweit einheitlich angewendeten Abständen zu bestimmten Nutzungen. Hinsichtlich des Schutzes von Wohnnutzungen orientiert sich die Flächenabgrenzung weitgehend an den sich aus dem Fachrecht ergebenden Anforderungen. Dabei wurde zum Beispiel gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich oder in Mischgebieten und allgemeinen Wohngebieten im Regelfall ein Abstand von 450 m aus Gründen des Schallschutzes und zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen eingehalten. Zu Wohnnutzungen in einem reinen Wohngebiet kam ein Mindestabstand von 620 m zur Anwendung. Sofern eine Autobahn zwischen der Fläche und den jeweils betroffenen Wohnnutzungen verläuft oder Höhenbegrenzungen festgelegt wurden, wurden teilweise auch geringere Abstände für ausreichend erachtet. Die erforderlichen Abstände zu Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht wurden im Einzelfall gutachterlich ermittelt. Die zum Flächennutzungsplan 2015 ermittelten Abstandserfordernisse sind nach Auffassung des Senats geeignet, den Schutz von Anwohnern und Umwelt in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Beitrag der Windenergienutzung zur Erfüllung der Klimaschutzziele, die sich das Land im Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 und im Klimaschutz- und Energiegesetz gesetzt hat. Unabhängig von den dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegenden Abgrenzungskriterien in Bezug auf die Vorrangflächen ist vor der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlagen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die konkret beantragten Vorhaben innerhalb dieser Flächen mit dem öffentlichen Recht im Einklang stehen.

**e. Wie beurteilt der Senat, die seit den Festsetzungen des FNP ergangene Rechtsprechung zu Genehmigungen von Windkraftanlagen in Bezug auf die bisher festgesetzten Flächen und wie schätzt er die Erfolgswahrscheinlichkeiten potentieller Klagen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf den bisher festgesetzten Flächen ein?**

Dem Senat ist eine Vielzahl von Urteilen zur Genehmigung von Windenergieanlagen seit Beginn des Jahres 2015 bekannt. Eine grundlegende Änderung der fachrechtlichen Anforderungen an die Genehmigung von Windenergieanlagen ergibt sich daraus jedoch nicht. Es ergibt sich aus Sicht des Senats daraus auch kein Erfordernis, die im Flächennutzungsplan für Bremen dargestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen zu ändern. Sofern sich im Genehmigungsverfahren zu konkret beantragten Vorhaben im Einzelfall oder zu Teilaspekten andere Einschätzungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als im Flächennutzungsplanverfahren ergeben sollten, sei es durch eine geänderte Rechtsprechung, veränderte Sachverhalte oder neue Erkenntnisse, kann dies im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Klagen zu noch nicht begonnen oder nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren ist nicht möglich.

**4. Wie schätzt der Senat die von anderen Bundesländern geschaffenen Regelungen für Mindestabstände für Windenergiestandorte ein? (Bitte eine Auflistung dieser unterschiedlichen Regelungen beifügen). Welche Regelungen haben die anderen Stadtstaaten Hamburg und Berlin, um den Konflikt zwischen Anwohnerschutz und Energiewende zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen? Welche Anzahl von Anlagen gibt es in diesen Stadtstaaten im Vergleich zu Bremen, bzw. welche Strommenge wird pro qm produziert und wie sieht die dort vorgesehene Ausbauplanung bis zum Jahr 2025 im Vergleich zu Bremen aus?**

Die Festlegung von Abständen von Windenergieanlagen zu bestimmten Nutzungen ist in allen Bundesländern zur Abgrenzung von Flächen für die Windenergienutzung in der Raumordnung und der Bauleitplanung erforderlich, soweit mit diesen Planungen das Ziel verfolgt wird, die bundesrechtlich vorgegebene privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB einzuschränken. Die Festlegung und Anwendung der Abstände erfolgt dabei in den Planungsverfahren selbst (s. hierzu auch die Antwort zu Frage 3.d.). Zur Unterstützung der regionalen und kommunalen Planungsträger haben einige Bundesländer in sogenannten verwaltungsinternen Windenergieerlassen Hinweise für die Planung und Genehmigung erarbeitet, die teilweise auch Empfehlungen für die in den Planungsverfahren festzulegenden Mindestabstände zu bestimmten Nutzungen enthalten. Bis zum 31.12.2015 bestand für die Länder die Möglichkeit, nach § 249 Abs. 3 BauGB durch Landesgesetz Mindestabstände zu bestimmten baulichen Nutzungen festzulegen. Ein entsprechendes Landesgesetz wurde, soweit bekannt, nur von Bayern erlassen. Aus Sicht des Senats haben sich die verwaltungsinternen Regelungen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den letzten Jahren in der Tendenz weg von starren Abstandsangaben hin zu flexiblen Hinweisen für die Erarbeitung von Abständen in der Planung entwickelt. Eine Übersicht über die in den Ländern bestehenden Regelungen zu Abständen von Windenergieanlagen ist in der Anlage beigefügt.

In Hamburg sind Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen, wie in Bremen, im Flächennutzungsplan entwickelt und angewendet worden. In Berlin wurden keine Flächen für die Windenergie in der Raumordnung bzw. Bauleitplanung festgelegt. Dort gilt dann die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB uneingeschränkt. Für die Einzelheiten wird auf die Länderübersicht in der Anlage verwiesen.

Der Stand des Ausbaus der Windenergie zum 31.12.2016 ist für die Länder Hamburg und Berlin<sup>1</sup> im Vergleich zur Stadt Bremen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die dem Senat verfügbaren aktuellsten statistischen Angaben über den Stromertrag aus Windenergie in allen drei Städten beziehen sich auf das Jahr 2013. Für das Jahr 2016 liegen Werte über die Anzahl der Windenergieanlagen und die installierte Leistung vor. Es wurden daher diese Werte auf die Fläche der Städte bezogen.

Stadt	Anzahl WEA	Inst. Leistung in MW	Durchschnittl. Leistung in MW/ WEA	Anzahl WEA/ 100 km <sup>2</sup>	Inst. Leistung in MW/100 km <sup>2</sup>
<b>Bremen</b>	60	102	1,7	18,88	32,09
<b>Hamburg</b>	51	72	1,4	6,75	9,53
<b>Berlin</b>	5	12	2,4	0,56	1,35

Ausbau der Windenergie zum 31.12.2016 in Bremen, Hamburg und Berlin

Aus den Zahlen wird deutlich, dass Bremen und Hamburg einen stärkeren Ausbau der Windenergie als Berlin aufweisen. Die Unterschiede bei den auf die Stadtfläche bezogenen Werten in Hamburg und Bremen ergeben sich zum einen durch die größere Fläche in Hamburg, aber bezüglich des Leistungswertes auch aus der größeren durchschnittlichen Leistung pro Windenergieanlage in Bremen. Die von Hamburg angewendeten Abstandskriterien für Windenergieanlagen unterscheiden sich kaum von denen in Bremen (siehe Übersicht in der Anlage).

<sup>1</sup> Anzahl und installierte Leistung in Hamburg und Berlin nach Deutsche Windguard, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 2016.

Weiterhin sind in Bremen und Hamburg Windenergieanlagen auch im Innenbereich (Hafen und Industriegebiete) errichtet worden. Diese Standorte sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und unterliegen damit nicht den dabei festgelegten Abständen. Die Aussagekraft der Vergleichswerte für die Abstandsfestlegungen wird dadurch eingeschränkt.

Die Stadt Hamburg hat sich nach der aktuellen Koalitionsvereinbarung zum Ziel gesetzt, die installierte Leistung von Windenergieanlagen in der laufenden Legislaturperiode auf 120 MW zu erhöhen. Zielsetzungen für das Jahr 2025 liegen nicht vor. Der Entwurf eines Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms (BEK) sieht für das Jahr 2025 einen jährlichen Stromertrag aus Windenergie von etwa 165.000 MWh vor.<sup>2</sup> Zum Vergleich: Der durchschnittliche jährliche Stromertrag aus Windenergie in der Stadt Bremen beträgt aktuell etwa 193.000 MWh. Hamburg und Berlin streben demnach einen erheblichen Ausbau der Windenergie in den nächsten Jahren an.

#### **5. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens bei der Genehmigung von Windkraftanlagen am Standort „Bultensee“ und wie gedenkt der Senat mit den Einwendungen einer Bürgerinitiative und des Beirats Osterholz umzugehen?**

Im Genehmigungsverfahren für die auf der Fläche am Bultensee beantragte Windenergieanlage wird derzeit die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Es steht insbesondere noch die Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr aus. Diese kann abgegeben werden, wenn die Beteiligung des Orsamtes Osterholz abgeschlossen ist. Die Stellungnahme des Orsamtes Osterholz wird im Rahmen der Beteiligung durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berücksichtigt. Des Weiteren ist die Erschließung der WEA auf Seiten der Stadtgemeinde Bremen und der Gemeinde Oyten in Form von Baulasten öffentlich-rechtlich zu sichern. Für die Berücksichtigung von Einwendungen von Bürgerinitiativen ist kein formelles Verfahren vorgesehen. Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Soweit Stellungnahmen von Bürgerinitiativen bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen außerhalb einer formellen Beteiligung eingegangen sind, werden diese geprüft und ggf. bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt. Die Gewerbeaufsicht entscheidet als Landesgenehmigungsbehörde in dem Verfahren allein darüber, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der beantragten Windenergieanlage vorliegen. Ist dies der Fall, ist eine Genehmigung zwingend zu erteilen.

---

<sup>2</sup> Hirschl, Bernd u.a. (2015): Entwurf für ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK), Endbericht, November 2015; im Auftrag des Landes Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt; [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/klimaschutz/bek\\_berlin/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/klimaschutz/bek_berlin/), Anhang B Seite 8. Die Angabe dort sind 600 Terrajoule. Dies entspricht etwa 165.000 MWh.

**6. Hält der Senat es im Sinne des EEG für zielführend, förderfähige und den Anforderungen genügende alternative Windenergiestandorte im Stadtgebiet zu evaluieren und auszuweisen?**

Im Rahmen des Flächennutzungsplans vom Frühjahr 2015 wurde der gesamte Außenbereich des Stadtgebiets nach transparenten und begründeten fachlichen Kriterien auf geeignete Windenergieflächen untersucht. Die am besten geeigneten Standorte wurden als Vorranggebiete ausgewiesen. Die Art der EEG-Vergütung hat keine Auswirkungen auf die Auswahl. Die Einbeziehung der EEG-Vergütung in die Flächenabgrenzung ist nicht möglich, da die Höhe der sich in den Ausschreibungen ergebenden Vergütung nicht prognostizierbar ist und die Kostenstruktur der Projekte sich erst aus den Planungen der Betreiber ergibt. Alternative Standorte im Sinne der Fragestellung sind in Bremen nach Auffassung des Senats nicht verfügbar.

## Anlage (zu Frage 4)

### Übersicht über die in den Ländern bestehenden landesweiten Regelungen zu Abständen von Windenergieanlagen

Land	Art der landesweiten Regelung	Abstände Siedlung (ggf. Beispiele)	Abstände Naturschutz (ggf. Beispiele)
<b>Baden Württemberg</b>	<p>1. Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012. Für Träger der Regional- und Bauleitplanung soll der Erlass „Handreichung und Leitlinie“ sein.</p> <p>2. Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.07.2015. Die Hinweise dienen als Hilfestellung für die Planungsträger und sind für die nachgeordneten (Naturschutz-)Behörden verbindlich.</p>	<p>700m zu Wohngebieten in der Regionalplanung, geringer Abstände durch Bauleitpläne möglich</p> <p>Keine</p>	<p>Z.B. 200 m Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten mit empfindlichen Arten 700 m, auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen ggf. auch weniger.</p> <p>Z.B. Großer Brachvogel 1.000m zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Rotmilan 1.000m zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Wachtelkönig 1.000m zu Fortpflanzungsstätten</p>
<b>Bayern</b>	<p>1. Landesgesetzliche Regelung auf der Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB wonach im Außenbereich errichtete Windenergieanlagen grundsätzlich einen Abstand von der zehnfachen Gesamthöhe der Anlage gegenüber Wohngebieten einhalten müssen. Geringere Abstände sind über Festsetzungen in Bauleitplänen möglich.</p> <p>2. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) vom 19. Juli 2016. Der Erlass enthält in erster Linie Hinweise für die Planungs- und Genehmigungsverfahren. Für bestimmte Vögel werden Abstände von bestimmten Orten oder Flächen (Brutplätze, Nahrungshabitate usw.) benannt, bei deren Unterschreitung, eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.</p>	<p>Zehnfache der Anlagenhöhe zu Wohngebieten, aber Unterschreitung durch Bauleitplanung möglich.</p> <p>Keine benannt.</p>	<p>Keine</p> <p>Prüfbereiche z.B. Schwarzmilan Brutvorkommen 1000 m, Schwarzmilan regelmäßige Aufenthaltsorte 3.000 m, Rohrdommel 1.000 m, Wachtelkönig 500 m,</p>
<b>Berlin</b>	Keine landesweite Regelung, keine Flächen für die Windenergie in der Regional oder Bauleitplanung	entfällt	entfällt
<b>Brandenburg</b>	1. Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Januar 2011. Der Erlass enthält für die Naturschutzbehörden als Grundlage für ihre Bewertung und Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sowie für die Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergienut-	Keine	Z.B. 3000 m zu Seeadlerhorsten, 1000 m zum Weißstorchhorst, 5000 m zum Schlafgewässer von Gänsen mit regelmäßig mindestens 5000 nördlichen Gänsen, 1000 m zu

Land	Art der landesweiten Regelung	Abstände Siedlung (ggf. Beispiele)	Abstände Naturschutz (ggf. Beispiele)
	zung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß §§ 5 u.9 BauGB.  2. Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“ vom 16. Juni 2009. Der Erlass soll eine Hilfestellung für Planungsverfahren sein.	1000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten. Abweichende Einzelfallregelungen, insbesondere bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen oder Kur und Klinikgebieten möglich.	Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse.
<b>Bremen (Stadtgemeinde)</b>	Keine landesweite Regelung, Abstände in Begründung zum Flächennutzungsplan Bremen definiert.	Außenbereich, Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete 450 m, reine Wohngebiete 620 m, im Einzelfall (Autobahn oder Höhenbegrenzung ) geringere Abstände möglich.	Einzelfallprüfung.
<b>Hamburg</b>	Keine gesonderte Regelung auf Landesebene, Abstände werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan definiert. Siehe hierzu die Einhundertdreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 9)	Siedlungsgebiete 500 m, Einzelhäuser im Außenbereich 300 m.	Z.B. Naturschutzgebiete 300 m (Ausschluss), 500 m (Prüfung), Feuchtgebiete 500 m (Ausschluss), 700 m (Prüfung) FFH-Gebiete 200 m (Ausschluss), 500 m (Prüfung) EU-Vogelschutzgebiete 300 m (Ausschluss), 500 m (Prüfung).
<b>Hessen</b>	1. Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17. Mai 2010.  2. Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen vom 29. November 2012	1000 m zu bestehenden und geplanten dem Wohnen dienenden Gebieten. Abweichung je nach Einzelfall. Keine	Ausschluss von Naturschutzgebieten, Nationalparks usw. ohne Abstandsregelung.  Ausschluss von schützenswerten Gebieten, Verweis auf Abstandsempfehlungen nach dem „Helgoländer Papier“
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012	1000 m zu Gebieten, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen.	Z.B. 3000 m zum Horst eines Seeadlers, 1000 m zum Horst eines Weißstorches, Abstände zu Schutzgebieten (z.B. 500m zu Vorranggebiet für Natur und Landschaft).
<b>Niedersachsen</b>	1. Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windener-	400m (nur fachrechtliches Erfor-	Keine (Prüfung im Einzelfall)

Land	Art der landesweiten Regelung	Abstände Siedlung (ggf. Beispiele)	Abstände Naturschutz (ggf. Beispiele)
	<p>gieerlass) vom 24. 2. 2016. Die Regelung stellt eine Orientierungshilfe für die Träger der Regionalplanung und der Bauleiplanung in den Planungsverfahren dar. Es werden Empfehlungen für „harte“ Abstandskriterien zur Erfüllung fachrechtlicher Anforderungen formuliert. Empfehlungen zu darüberhinausgehenden „weichen“ Abstandskriterien z.B. für die Regionalplanung werden nicht gegeben. Die Planungsträger entwickeln auf dieser Grundlage jeweils ein eigenständiges Planungskonzept. Beispiele:</p> <p><b>Landkreis Verden</b> (vom Kreistag beschlossener Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016)</p> <p><b>Landkreis Osterholz</b> (Regionales Raumordnungsprogramm 2011)</p> <p>2. Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (veröffentlicht am 24.02.2016). Für bestimmte Vögel werden Abstände von bestimmten Orten oder Flächen (Brutplätze, Nahrungshabitate usw.) benannt, bei deren Unterschreitung, eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.</p>	<p>dernis)</p> <p>800m zu Siedlungsgebieten, 500 m zu Einzelhäusern</p> <p>800 m zu Siedlungsflächen</p> <p>Keine</p>	<p>Natura 2000 Gebiete 1200 m bei Schutzzweck Vögel oder Fledermäuse, Wald 100 m</p> <p>Keine abgesehen von FFH-Gebieten für Fledermäuse (150 m) und für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wertvolle Bereiche mit sehr hoher Qualität (500 m) aber ggf. Einzelfallprüfungen.</p> <p>Prüfbereiche z.B. Großer Brachvogel 500 m, bei regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren 1000, Rotmilan 1500 m, bei regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren 4000 m.</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>1. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 04.11.2015. Es werden Erläuterungen zum Vorgehen bei der Erarbeitung von Windenergieflächen auf den verschiedenen Planungsebenen formuliert.</p> <p>2. Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013. Es werden Hinweise für die Artenschutz- und Habitatschutzprüfungen bei Planungs- und genehmigungsverfahren gegeben. Für bestimmte Vögel werden</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>	<p>Keine</p> <p>Prüfbereiche z.B. Großer Brachvogel 500 m, Rotmilan 1000 m, bei regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten</p>

Land	Art der landesweiten Regelung	Abstände Siedlung (ggf. Beispiele)	Abstände Naturschutz (ggf. Beispiele)
	<p>Abstände von bestimmten Orten oder Flächen (Brutplätze, Nahrungshabitate usw.) benannt, bei deren Unterschreitung, eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.</p> <p>3. Weitere Erlasse zur Ersatzgeldbemessung, Windenergieanlagen im Wald und Konzentrationszonen in unzerschnittenen verkehrsarmen Gebieten ohne Abstandsregelungen</p>	Keine	<p>oder Flugkorridoren 3000 m.</p> <p>Keine</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008</p> <p>Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 27. September 2016</p> <p>2. Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013</p>	<p>Keine</p> <p>1000 m zu Wohngebieten, bei Anlagenhöhe über 200 m 1100 m. 800 m zu Wohngebieten, 500 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen.</p>	<p>Ausschluss von bestimmten Schutzgebieten und Kulturlandschaften ohne Abstandsregelung</p> <p>Ausschluss oder Formulierung von Prüferfordernissen in Schutzgebieten. Abstände teilweise nach Einzelfallprüfung.</p>
<b>Saarland</b>	Die Ausschlusswirkung der im Landesentwicklungsplan vom 13. Juli 2004 festgelegten Vorranggebiete für Windenergie wurde mit der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans vom 27. September 2011 aufgehoben.	Keine	Keine
<b>Sachsen</b>	Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- u. Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vom 20. November 2015. Es werden keine generell einzuhaltenden Abstände zu bestimmten Nutzungen formuliert.	Bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Regionalplanung soll das immissionschutzrechtlich gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Planungsregion erkennbar überschritten werden	Keine
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Kein Erlass auf Landesebene. Festlegung von Abständen durch die Planungsträger	Keine	Keine
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>1. Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 26. November 2012 in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 2016</p> <p>2. Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie (Be-</p>	<p>Keine</p> <p>Z.B. 400 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, 800 m zu</p>	<p>Keine</p> <p>Z.B. 300 m zu Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebiete</p>

Land	Art der landesweiten Regelung	Abstände Siedlung (ggf. Beispiele)	Abstände Naturschutz (ggf. Beispiele)
	teiligung nach Bekanntmachung vom 14. Dezember 2016 bis zum 30. Juni 2017)	Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion	ten, 3000 m zu Winterquartieren von Fledermäusen (> 1000 Exemplare)
Thüringen	Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016. Der Erlass enthält „in der Regel geeignete“ „harte“ und „weiche“ Abgrenzungskriterien.	Z.B. 750 m zu Wohnflächen und Mischgebieten, 1000 m bei Anlagenhöhe > 150 m )	Z.B. 300 m zu Naturschutzgebieten, Abstand zu Vogel-schutzgebieten nach Einzel-fallprüfung